

## Synopse

### Änderung der Verordnung zum PBG (PBV): Umsetzung Meldeverfahren

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
Geändert: **700.1**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung
	<b>Änderung der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV)</b>
	I.
	Der Erlass RB <a href="#">700.1</a> (Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [PBV] vom 18. September 2012) (Stand 6. Juli 2024) wird wie folgt geändert:
<b>§ 31</b> Abstände, Ausnahmen	
<sup>1</sup> Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nach aussen nachisoliert werden, auch wenn dadurch der vorgeschriebene Grenz- oder Gebäudeabstand unterschritten wird.	
<sup>1bis</sup> Luft/Wasser-Wärmepumpen dürfen den vorgeschriebenen Grenzabstand bis zu einem Abstand von 1.50 m unterschreiten.	<sup>1bis</sup> <del>Luft/Wasser-Wärmepumpen</del> <ins>Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen (inklusive Klimageräte)</ins> dürfen den vorgeschriebenen Grenzabstand bis zu einem Abstand von 1.50 m unterschreiten.
<sup>2</sup> ...	
<sup>3</sup> Dachvorsprünge dürfen den vorgeschriebenen Grenzabstand auf der ganzen Fassadenlänge maximal 1.00 m unterschreiten.	
<sup>4</sup> Die Messweise der Abstände für Gebäude gemäss Ziff. 7.1 bis Ziff. 7.4 Anhang 1 zur IVHB gelten für andere Bauten und Anlagen sowie für die Berechnung der Abstände nach § 74 bis § 76 des Gesetzes sinngemäss.	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung
<b>§ 50a</b> Baubewilligungspflicht Solaranlagen  <sup>1</sup> Die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen mit einer Fläche von mehr als 35 m <sup>2</sup> richtet sich zusätzlich nach Art. 18a Abs. 1 RPG in Verbindung mit Art. 32a und Art. 32b RPV.	<b>§ 50a Aufgehoben.</b>
<b>§ 50b</b> Meldepflicht bewilligungsfreier Solaranlagen  <sup>1</sup> Baubewilligungsfreie Solaranlagen gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG in Verbindung mit Art. 32a Abs. 3 RPV mit einer Fläche von mehr als 35 m <sup>2</sup> sind unter Beilage eines Beschreibs von Art und Einpassung der Anlage 20 Tage vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde zu melden.  <sup>2</sup> In Arbeitszonen genügt eine Mitteilung über Fläche und Leistung der zur Installation vorgesehenen Anlage.	<b>§ 50b Aufgehoben.</b>
	<b>5a. Meldeverfahren</b>
	<b>§ 55a</b> Meldepflichtige Bauten und Anlagen  <sup>1</sup> Der Meldepflicht nach § 107a PBG unterliegen unter Vorbehalt von Abs. 2: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Solaranlagen auf Dächern oder an Fassaden gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG i.V.m. Art. 32a und Art. 32a<sup>bis</sup> RPV. Davon ausgenommen sind Anlagen, die gestützt auf § 99 Abs. 1 Ziff. 7 PBG keiner Bewilligung bedürfen.</li><li>2. Vollständig in Gebäuden aufgestellte Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen (inklusive Klimageräte) sowie damit verbundene geringfügige bauliche Anpassungen.</li><li>3. Aussen aufgestellte Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen (inklusive Klimageräte), sofern sie ein Volumen von 2 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.</li></ol>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung
	<ol style="list-style-type: none"><li>4. Erdwärmesondenanlagen, sofern alle neu zu erstellenden Erdwärmesonden einen Grenzabstand von mindestens 2.5 m aufweisen, nicht im Bereich von Bau- oder Gewässerraumlinien liegen und keine kantonalen Abstandsregelungen tangieren; vorbehalten bleibt in jedem Fall die gewässerschutzrechtliche Bewilligung.</li><li>5. Öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen. <sup>2</sup> Bewilligungspflichtig nach § 98 PBG sind:<ol style="list-style-type: none"><li>1. Vollständig in Gebäuden aufgestellte Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen (inklusive Klimageräte) und Erdwärmesondenanlagen gemäss Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 4 bei Gebäuden, die im Hinweisinventar Bauten als «wertvoll» oder «besonders wertvoll» klassiert und mit den Vermerken «rechtskräftig unter Schutz gestellt» oder «noch kein Entscheid über den Schutz gefällt» versehen sind.</li><li>2. Aussen aufgestellte Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen (inklusive Klimageräte) gemäss Abs. 1 Ziff. 3 in ISOS-Gebieten mit dem Erhaltungsziel A sowie bei Gebäuden, die im Hinweisinventar Bauten als «wertvoll» oder «besonders wertvoll» klassiert und mit den Vermerken «rechtskräftig unter Schutz gestellt» oder «noch kein Entscheid über den Schutz gefällt» versehen sind.</li></ol></li></ol>
	<p><b>§ 55b</b> Einzureichende Unterlagen</p> <p><sup>1</sup> Mit der Meldung für eine Solaranlage (§ 55a Abs. 1 Ziff. 1) sind bei der Gemeinde folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Meldeformular «Solaranlagen»</li><li>2. Beschrieb von Art und Einpassung der Anlage</li></ol> <p><sup>2</sup> In Arbeitszonen genügt eine Mitteilung über Fläche und Leistung der zur Installation vorgesehenen Solaranlage.</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung
	<p><sup>3</sup> Mit der Meldung für eine Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen (inklusive Klimageräte) (§ 55a Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3) sind bei der Gemeinde folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="1152 409 1724 441">1. Meldeformular «Wärmepumpen/Klimageräte»</li><li data-bbox="1152 465 1657 497">2. Situationsplan mit eingetragener Anlage</li><li data-bbox="1152 520 2117 584">3. Lärmschutznachweis einschliesslich Situationsplan mit vermassten Abständen der Lärmquelle zum massgebenden Empfangspunkt</li><li data-bbox="1152 608 2050 671">4. Grundriss des Gebäudes mit Angaben zur Raumnutzung (Beurteilung der Eigenbeschallung)</li><li data-bbox="1152 695 2095 759">5. Technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe oder des gewählten Klimagerätes</li><li data-bbox="1152 782 2117 846">6. Bei einer aussen aufgestellten Anlage einfache Skizzen, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage</li><li data-bbox="1152 870 1736 901">7. Energienachweis Haustechnik (EN-Formulare)</li></ol> <p><sup>4</sup> Mit der Meldung für eine Erdwärmesondenanlage (§ 55a Abs. 1 Ziff. 4) sind bei der Gemeinde folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="1152 1036 1702 1068">1. Meldeformular «Erdwärmesondenanlagen»</li><li data-bbox="1152 1092 1803 1124">2. Bewilligungsgesuch für Erdwärmesondenbohrungen</li><li data-bbox="1152 1148 2095 1211">3. Situationsplan mit eingetragener Wärmepumpe und den Standorten der Erdwärmesonden</li><li data-bbox="1152 1235 1825 1267">4. Technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe</li><li data-bbox="1152 1291 1736 1322">5. Energienachweis Haustechnik (EN-Formulare)</li></ol> <p><sup>5</sup> Mit der Meldung für eine Ladestation für Elektrofahrzeuge (§ 55a Abs. 1 Ziff. 5) sind bei der Gemeinde folgende Unterlagen einzureichen:</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung
	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Meldeformular «E-Ladestationen»</li><li>2. Situationsplan mit eingetragener Ladestation</li><li>3. Einfache Skizzen, Fotos oder Pläne der projektierten Anlagen</li><li>4. Produktebeschrieb des Herstellers der Ladestation</li></ol>
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>
	<p>Diese Änderung und die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) vom 5. März 2025 (publiziert in ABl. Nr. 11/2025 S. 675) treten auf den 1. November 2026 in Kraft.</p> <p>Der Präsident des Regierungsrates</p> <p>Der Staatsschreiber</p>